

St r i c h t u n d S t r i c h e i l

^{H e r r}
Johann Baptif Buh,

von Hoff, am Hofschafere Berg.

welcher Freitag den 1ten September 1806 mit dem Schwert die vom Leben zum Tode hingetrichtet wurde.

stand
reden

expl
uh

12. MAI 2003

stand
reden

Stigilt und Strickel

h b e r

Johann Baptist Bub,

von Hoff, am Morfschacher Berg.

welcher Strickel den 3ten Brimmonat 1806 mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet wurde.

Der vorgestellte strickelader Johann Baptist Bub ist 36 Jahr alt, von Hoff im Morfschacher Berg, Kreife Morfschach, mit Anna Maria Fremmenmayer ob dem Morfschacher Berg verheurathet, Vater von 5 Kindern, von denen 3 noch leben, Katholischer Religion.

Den 1sten Juny 1805 wurde er wegen verübten Mordbrehen des Diebstahls von dem erstinsanzlichen Criminal, Gericht des Kanons, Et. Gallen zur zehnjährigen Kettenstrafe verurtheilt.

Noch hatte er kein Gah! seiner Strafe gestiftet, so ereignete es sich, daß die Cecilia Breile im Hof am Morfschacherberg unter dem Pferdeshal des Stadels den ehemals der Mordbrehcher Johann Baptist Bub dafelst innewohlet und beseffen, beyem Nachsuchen von einigen darunter sich verloschiffenen Säuern eine Weiber, Schürze in die Hände bestam; sie gieng damit nach Hause, waichte selbe, und nachdem sie diese noch gut und brauchbar gefunden, begab sie sich wieder an die nämliche Stelle, und ergriff einen Menschenfuß. Von Schrecken und Entsetzen überfallen, thatere sie ihre Erfahrung dem Zimman des Orts, wofher zur Verhütung willfürlich, und ungesellicher Nachforschungen eine Wache dahin versendet, und den 21. Juny Morgens sagte den Zm. Sen. Friedensrichter in Morfschach von dieser Entdeckung unterrichtet.

Der Herr Friedensrichter bestimmte eine amtlich, und ärztliche Commission dahin, die den nämlichen Tag Mittags um halb 3 Uhr anlangte, und nach aufgehobenem Pferdeshall Boden einen größtentheils mit Schmut überfahrten, auf dem Gesicht und Bauch aber mehr auf die linke Seite liegenden Körper wahrnahm. Man fand noch verschiedene weibliche Kleidungsstücke hiesiger Landtracht, und bey der wirtlichen Reaugenfeimigung des ins Freye getragenen, und durch Säure, und Zeit gestörten Körpers, zeigte es sich, daß die Hände mit einem Breifneffel oder Nriederfchnur zusammen gebunden, und der Hals ungewöhnlich hart durch ein seidenes Halsuch umwunden war.

Das ärztliche Gutachten folgerte aus den noch vorhandenen Reingelassen, daß die Wox gesunde wahrscheinlich weiblichen Geschlechts, und eines gewaltsamen Todes verblieben seyn werde.

In der Nachspürung der Beweismittel zur Erhebung der Identität jener Person, u. ihrer erlittenen Todesart äufferten sich nun Beobachtungen gegen den in der öffentlichen Meinung geläufferten Johann Baptist Bub. Die Hochtbl. Regierung ließ ihn von dem chellenhaufe in ein besonderes Gefängnis bringen, und übertrug der Hochtbl. Criminal-Commission den fernern und gesehlichen Untersuch.

Schon in dem allgemeinen Untersuche ergab es sich mit höchster Gewisheit, daß die Prosa Schildersicht den 3. Sept. 1773 geboren, aus dem Leuenhans von Blicherstall herkommend, die Verunglückte sey.

apf

Diese Mofa hatte von Jakob 1797 bis Lichtmess 1798 als Magd bey Rothmban Maggenhof im Buxlen am Rosbacherberg gedient; von da gieng sie zum Mart. Ehre, Konstante Maggenhof, beide im Langmuthof, und Mampert, Köhler, in der Kirch bey Norfchach: hielt sich aber an diesen Orten nur Wochen und Tage lang auf, und im Frühling 1798 verschwand sie mit jenen, welche sich bey dem Ausbruch der Revolution nach Schwaben flüchteten.

Im Jahr 1799 am Charfreitag kam sie mit einem dreiwerteljahrigen Mädchen zu ihrer Schwester Franziska nach Zindwyl, vertraute ihr, daß ihr Bruder Jos. Ant. welcher sich bey Salzmanschweil in Schwaben befinde, Vater dieses Kindes sey, und übergab ihr zur Bestätigung der Wahrheit ihres Vorgebens ein schriftliches Zeugniß, daß ihr der Bruder Joseph Anton vom 17ten März 1799 ausgesetzt habe. Die Schwester Franziska übernahm dieses Kind, und die Mofa verließ sie am folgenden Tage wieder, unter der Versicherung, daß sie nur noch ihre Kleider in Schwaben holen, und bald zurückkehren werde. Sie kam die Franziska sah und hörte von der Mofa nichts mehr, bis auf den Augenblick, da sie Körper so sonderbar entdeckt wurde.

Bei dem tiefen Vordringen in die **Trauergeschichte** der unglücklichen Mofa, erhelle endlich, daß sie die Mutter des zurückgebrachten Kindes gewesen, und dasselbe bey St. Jörg auf dem Weirathhof nächst Zindwyl, den 30. July 1798 gebuhren habe; das Kind wurde am nämlichen Tage in der fährlichsten Pfarrkirche zu Zindwyl unter dem Namen Theresia getauft; die Namen der Mutter und des Vaters blieben hinter falschen Namen verborgen.

Der verächtliche und unerlaube Umgang des Johann Kapist Bub mit der Mofa, bewies sich später auch zur vollen Ueberzeugung.

Nachdem es ihm in der mit ihm geschickten Prozedur mißlang, durch seine eben so ausgedachte als bösbafte List einen dritten Unschuldigen als Vater des von der Mofa gebuhren Kindes in Verdacht zu ziehen, bekannte er freimuthig, daß er die Mofa geschwängert, und die Schwängerung während ihrem Dienste beim Rothmban Maggenhof verübt habe; er bekannte ferner, daß ihm alles daran gelegen gewesen, daß sein begangener Ehrsbruch, und die Mißthat der Mofa unbekannt bleibe, und gestand auch, daß er der Verfasser jenes unter dem iten Merz 1799 ausgesetzten, dem Bruder Jos. Ant. zugebrachten Zeugnißes sey, wodurch seine Mäterlichkeit, und die Niedertunft der Mofa hätte verdeckt seyn sollen, und der Mofa selbst versprochen habe.

Im Frühling nun des Jahres 1799 in einer Mondbellen Nacht um 12 Uhr bey starkem Winde ergab es sich, daß ein Scher an die Geißel seiner Kammer, in der er mit seiner ohnkränkt mit dem Genäthen Joseph Anton niedergekommenen Frau gelegen, geworfen worden; in der Furcht von feindlicher Anstellung gegen seine Person, welche der Deliquent seinen Rache Konflikt Mißhoff, und verlangte Hilfe von seinem Nachbar J. Peter Berle, begab sich mit einem scharf geladenen Gewehr auf den Zugang des Hauses, und schoß dasselbe los. Nach eblichem Zeugniß sah man nach dem Schusse, die Mofa den Hof über den Kopf haltend, unter dem Hause; sie stürzte in einem Minut, sprach in ihrer gewöhnlichen Stimme; und als der Deliquent sie gehört, stieg er zu ihr hinunter, und gieng mit ihr in den offenen Markenschloß unter dem Stadel.

Unde fangen, ungesungen, sey, wohlbedacht, ernstlich gesund der Deliquent, daß an diesem Plage, die Mofa vor ihm gefunden, und habe reden wollen, er habe das Messer, welches in dem rechten Rosenfäß stehe aus der Scheide gezogen, und ihr dasselbe ins Herz gestoßen; sie sey umgefallen, habe gegählet, und geschmachtet, und nun habe er ihr mit einem neben ihr gelegenen Stiefel einen Streich auf den Kopf gegeben, und damit es gar aus mit ihr werde, wenn sie auf den Streich etwa noch etwas Leben haben sollte, habe er ihr das Haus

nach doppelt um den Hals gegogen, und von vornen zugeknüpft. Nun habe er sie unter das Senn geschleppt, eine Schüttung vor sie hingestellt, und später sie unter den Hirschfall gethan.

Der Missethäter gefunde mit der nemlichen Offenheit, daß er in diesem abscheulichen Verbrechen das Mittel gesucht, seine Vaterthät zu verhüthlichen, und sich von Geldforderungen der Prosa los zu machen.

Er widerriete zwar sein Gesändniß in Rücksicht des Ertich, und Otreiches, probierte es, eine andere Todesart der Prosa vorzuschlagen, und gründete die Wahrheit seines Vorgebens auf eine Sundthät. Allein eben die Prüfung diese Sundthät verteilte seine letzte Lustsucht, und unterstüzte mit neuen Kräften die Wahrheit seiner Gesändniße.

Da nun die Wohlthl. Criminal-Commission den an der Prosa verübten Mord, wie den höchsten Vorfall des Mörders Johann Baptist Zub durch den peinlichen Untersuch vollständig und unabweislich dargestellt; so fand sie es in ihrer Pflicht, ohne Verzögerung, die geführte Prozedur, u. durch diese den genannten unglücklichen Verbrecher dem ersinnungswürdigen Criminal-Beicht zur gesetzlichen Beurtheilung einzuleiten, von welcher Behörde folgendes Urtheil erlassen worden.

¶ Nach sorgfältiger Erwägung der mit Johann Baptist Zub von Hof am Proschacher Berg, 36 Jahr alt, verheiratheten Standes und Vater von 3 lebenden Kindern — verführten Criminal-Prozedur; und nach Anhörung der von Herrn Oswald Reiser, Namens des Otaurus geführten Anklage, und der von Herrn Hauptmann Schumpf gemachten Vertheidigung; hat

D a s R e i m i n a t i g e r i c h t e r f e r U n f a n g

Nachdem es die vorliegende Prozedur für vollständig erklärt und entschrieben: Daß gegen den Besagten peinliche Anklage statt habe;

In Erwägung, daß aus dem Viso & Reperto erfellet: daß die unter dem Tadel des Omal dem Hof. Bapt. Zub angehörigen Otauels todt gefundene Person gewaltthätiger Weise ihr Leben verloren;

In Erwägung, daß Hof. Baptist Zub freiwillig, ungezwungen und unmisslich das Bekenntniß abgelegt; er habe diese todtgefundene, und als die Prosa Geschichtschicht erkante Person ums Leben gebracht; in dem er, nachdem er sie mit einem Ochuß getroffen, ihr noch mit einem Ertich einen Tadel ins Herz, und mit einem Ertich einen Ertich an den Kopf versetzt, und sie den Hals fest zugeknüpft; — und daß dieses freiwillige Gesändniß des bezgangenen Mordes mit dem Corpore delicti vollkommen übereinstimme;

In Erwägung, daß Criminali eingekanden, sein gräuliches Verbrechen darum verübt zu haben, damit sein begangener Oebüch verheimlicht, und er von fernem Geldforderungen der Prosa befreit werde;

In Erwägung, daß die Zurücknehmung des ungetrunnenen Gesändnißes, in Betreff des Ertiches und des Ertiches in Beden nicht statt finde; und daß die starke Zuziehung des Oalles, wodurch der Mordmord der Otaurus gemacht wurde, nimmermehr zurüdgekommen können;

In Erwägung, daß also dieses abscheuliche Verbrechen durch des Inquisiten eigenes, freiwilliges Gesändniß, mit andern pretribunlichen Umständen und etlichen Ersahungen vereinigt, als ein vorzüglich begangener Oobfall erachtet ist; —

In Erwägung, daß nach bestimmter Oordchrift des S. 136. des peinlichen Gesetzbuches, ein vorzüglich begangener Oobfall als Mordmord betrachtet, und mit dem Oode bestraft werden soll; —

Im Erwägung endlich, daß seine rechtskräftigen Urtheile obwalten, welche den Richter Vermögen könnten, von der deutlichen Vorchrift des Gesetzes abzuweichen und sein Urtheil zu mildern;

Daher in Anwendung des obangeführten S. 136. des peinlichen Gesetzbuches —

U r t h e i l u n d g e s p r o c h e n :

Daß Johann Baptist Züb mit dem Tode bestraft werden soll.

Die inn- und außergerichtlichen über seine Prozedur erlassenen Urtheile sollen aus seinem allfälligen Vermögen ersattet werden.

N o t i z e n s t e n s n e g e n :

Offium vor ersinnsanglichem Criminal: Berichte des Kantons St. Gallen, den 19. Tag des Herbstmonats 1806.

(L. S.)

Im Namen des Criminal: Gerichts erster Instanz der Secretär Müller.

Im Malteff: Sachen über das nach Inhalt des Gesetzes zur Befatigung ober Mähnenung anhero gebrachte ersinnsangliche Criminal: Gerichts: Urtheil vom 19. dieß Monats, bes von Feuenhauf im Bischofsfeldischen durch einen gewaltsamthätigen und vorsätzlichen Mord um das Leben gebracht, hat das oberste Criminalgericht des Kantons St. Gallen, nach Vorlesung und reiflicher Erbauung der Informativ- und Inquisition: Verhören, des amtlichen und ärztlichen Berichtes über das aufgenommene Visum und Repertum, an dem unter dem Fall bes ehemals dem Johann Baptist Züb zugehörigen Sabels todt gefundenen Körper, des Züben eignen freiwilligen Geständnisses, der nöthig eingezogenen eidlichen Erwähnungen und Erfundigungen

v o r l ä u f g e r e e n n t :

Daß die mit Johann Baptist Züb geführte Prozedur als vollständig anzusehen sey, und gegen denselben **peinliche Anklage** statt habe.

Auf die dann von dem Amtsfänger, Namens des Staats, gegen den an die Gerichts: Schranken geführten Inquisition vorgebrachte Anklage, und darüber erfolgte Verantwortung bes Bertheidigers, und des Inquisition selbst, nach genauer Erbauung der Prozeßakten hiermit zu Recht erkannt und gesprochen:

Daß das ersinnsangliche Criminal: Gerichts: Urtheil vom 19. dieß Monats, dahin lautend: daß Johann Baptist Züb mit dem Tode bestraft werden soll, die inn- und außer gerichtlichen über seine Prozedur erlassenen Urtheile sollen aus seinem allfälligen Vermögen ersattet werden — bestatet seyn. Der Deliquent solle also an dem von der Hochoblen Regierung zu bestimmenden Tag dem Schlichter in seine Hand und Band übergeben, mit einem rothen Hemd angethan, durch die gewöhnliche Reichsstraß auf den Richtplatz geführt, und allda durch das Schwert vom Leben zum Tod hingeworfen werden. Ihm selbst zur wohl überdienten Strafe, und andern zum abschreckenden Beispiel. Uebrigens sollen die heutigen Gerichtsgebühren á 16 Franken, wie obige Urtheile aus dem allfälligen Vermögen des Züs urtheilten entrichtet werden. Von rechtswegen.

Offium vor Appellationsgericht des Kantons St. Gallen den 30. September 1806.

(L. S.)

Im Namen des Appellations: Gerichts der Secretair Rosfart.